

## Formblatt

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Untere Forstbehörde  
Forstamt Potsdam - Mittelmark  
Waldfrieden 11  
14806 Bad Belzig

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)**

#### **Vorbemerkung**

Nach § 4 Absatz 1 BauGB haben sich die Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Ihre Äußerung wird die Gemeinde in die Entscheidung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BauGB einbeziehen.

Soweit nach Ihrer Auffassung die Verwirklichung der beabsichtigten Planung wegen nicht durch Abwägung oder durch die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen überwindbarer rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein wird, bitten wir um entsprechende Hinweise unter Nennung der Rechtsgrundlagen.

**Umwelt(verträglichkeits)prüfungen sind auf mehreren Ebenen erforderlich und sollen aufeinander aufbauen. Untersuchungen, die sachgerecht erst bei der Vorhabengenehmigung durchgeführt werden können, sind im Rahmen der Bauleitplanung verfrüht. Wir bitten daher um Hinweise zur sachgerechten Aufteilung des nach Ihrer Auffassung insgesamt erforderlichen Untersuchungsumfangs.**

Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Wir bitten um Mitteilung, welche entsprechenden Informationen bei Ihnen vorliegen.

Die Gemeinde hat im Umweltbericht die Maßnahmen anzugeben, die sie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beabsichtigt. Sie nutzt dabei nach § 4c BauGB die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Wir bitten um Vorschläge für geeignete Überwachungsmaßnahmen und Mitteilung, welche Überwachungssysteme bei Ihnen bereits bestehen.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde/Amt:

Stadt Treuenbrietzen

Flächennutzungsplan

---

X Bebauungsplan

Bebauungsplan Nr. 2023-02 „Feldheim-Die Berge“ der Stadt Treuenbrietzen

---

vorhabenbezogener Bebauungsplan

---

sonstige Satzung

---

Anlagen:

Informationen über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen

Vorentwurf (soweit bereits vorhanden)

## Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Untere Forstbehörde  
Forstamt Potsdam - Mittelmark  
Waldfrieden 11  
14806 Bad Belzig

X Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung (Wald nicht betroffen)

### 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendungen:

b) Rechtsgrundlagen:

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahme von Befreiungen):

### 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Festlegung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise:

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
  
- X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
  - 1) Sämtliche Wege- und Straßenflurstücke im Planungsgebiet, die an Wald grenzen, bzw. zum Wald führen, sind als Zufahrt für Feuerwehr im Wald, offen zu halten. Der Wald muss jederzeit von diesen Wegen aus befahrbar sein. Begründung: Vorbeugender Waldbrandschutz § 20 Landeswaldgesetz Brandenburg
  - 2) Es stellt sich die Frage, warum das Flurstück 87, der Flur 35, Gemarkung Treuenbrietzen (Eigentum des Landes Brandenburg – Landesbetrieb Forst Brandenburg) teilweise (öffentliche Straße) Teil des Planungsgebietes ist.
  - 3) Die Flurstücke 83, 84, 85/1, 85/2 und 86, Flur 35, Gemarkung Treuenbrietzen, sind dem LFB als Jagdfläche angegliedert. Das Jagdrecht ist mit Errichtung des Solarparks auf besagter Fläche kaum bzw. gar nicht mehr ausübbar, aufgrund der Umzäunung sowie der eingeschränkten Betretungsrechte. Dies und die Lösung des Problems sollte im B-Plan Erwähnung finden, da dieser an Grund und Boden gebundene Rechte (Jagdrecht) erheblich einschränkt bzw. diese Rechte nicht mehr ausübbar sind. Wird dies ein befriedeter Bezirk gemäß Jagdgesetz des Landes Brandenburg? Gleiches betrifft natürlich auch die südlich gelegenen Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Feldheim.
  - 4) Es ist aufgefallen, dass sich die Flurstücke (Wege) 50, Flur 6, Gemarkung Feldheim und 80/4, Flur 35, Gemarkung Treuenbrietzen nicht in der Flurstücks Liste befinden, obwohl sie Teil des Planungsgebietes sind.

04.06.2024 Ulf Schmidt FOI  
Datum, Unterschrift